

Senioren heute e.V.

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Senioren heute e.V.“.
2. Der Verein ist in das Vereinsregister unter der Nr. 130001 beim Amtsgericht Göttingen eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Northeim.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 2

Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und der freien Wohlfahrtspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation von Arbeitsgruppen, die sowohl der körperlichen und geistigen Beweglichkeit als auch der Pflege von sozialen Kontakten dienen. Der Verein organisiert für seine Mitglieder auf freigemeinnütziger Grundlage soziale Hilfen.
2. Die einzelnen Aufgaben werden von Arbeitsgruppen des Vereins soweit wie möglich ehrenamtlich geleistet. Die Arbeitsgruppen verstehen sich als Selbsthilfegruppen.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Die Tätigkeit des Vereins dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vorstandsmitglieder, Übungs- und Gruppenleiter sowie sonstige Betreuer erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen – ggf. auch in pauschalisierter Form. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede volljährige Person werden, die die Satzung des Vereins anerkennt und sich zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
2. Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein.
3. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein und seine Aufgaben in besonderer Weise verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind. Die erfolgte Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzen einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an den Beirat zu. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Beirat zur Entscheidung über den Einspruch einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Frist zum Einspruch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht angefochten werden kann.

§ 6

Finanzierungsmittel

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2, Abs. 1 bis 3) erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch

- a) Mitgliedsbeiträge und Spenden,
- b) Zuschüsse und Zuwendungen von natürlichen und juristischen Personen sowie anderen Organisationen.

§ 6a

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 7

Organe

Organe des Vereins sind

- c) der Vorstand,
- d) der Beirat,
- e) die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins ist ehrenamtlich tätig. Er besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, zwei weiteren Mitgliedern und dem für Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglied.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder durch zwei Vorstandsmitglieder zusammen vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die Vorstandsmitglieder von der Vertretungsmöglichkeit ohne den Vorsitzenden nur dann Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie behalten jedoch nach Ablauf dieser Frist ihre Funktion bis zur nächsten Wahl. Die Zugehörigkeit zum Vorstand und zum Beirat schließt sich gegenseitig aus.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Bei der Einladung zu Vorstandssitzungen muss eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen eingehalten werden.
6. In Ausnahmefällen können außerhalb einer Vorstandssitzung Beschlüsse auch in Form eines Umlaufbeschlusses gefasst werden. In einem solchen Fall muss jedoch allen Vorstandsmitgliedern Gelegenheit zur Mitwirkung gegeben werden.
7. Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens aber halbjährlich einmal, zu einer Sitzung ein. Über die Sitzung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Den Protokollführer bestimmt der Vorsitzende. Das Protokoll ist in der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung, dem Beirat oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und insbesondere:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins (§ 8, Abs. 2),
 - b) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 - c) die Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - d) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Beirats,
 - e) Erstellung eines Jahresberichts und Aufstellung der Jahresrechnung in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres für das vorhergehende Jahr,
 - f) Abschluss und Kündigung von Verträgen,
 - g) Entscheidung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern, Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern.
2. Einladungen des Beirats zu seinen Sitzungen hat jedes Vorstandsmitglied tunlichst nachzukommen, falls keine wichtigen Hinderungsgründe vorliegen.

§ 10

Der Beirat

1. Der Beirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 7 Vereinsmitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für fünf Jahre gewählt. Jedes Beiratsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
2. Solange die Höchstzahl der Beiratsmitglieder nicht erreicht ist, kann der Beirat während seiner Amtszeit weitere Mitglieder in den Beirat berufen. Diese müssen von der auf die Berufung folgenden Mitgliederversammlung bestätigt werden, andernfalls die Berufung unwirksam wird.
3. Der Beirat wählt seinen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und den Schriftführer.
4. Der Beirat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Sitzungen des Beirats werden nach Bedarf von dessen Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat auch zu erfolgen, wenn der Vorsitzende des Vereins sie aus wichtigem Grunde verlangt. Kommt der Beiratsvorsitzende diesem Verlangen nicht nach, ist der Vorsitzende des Vereins zur Einberufung des Beirats selbst berechtigt.
6. Die Einladung zu einer Sitzung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Einladungsfrist von einer Woche erfolgen.
7. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Über die Sitzung des Beirates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

8. Ausnahmsweise können Beschlüsse auch außerhalb einer Beiratssitzung durch Umlaufbeschluss gefasst werden. Ein solcher Beschluss bedarf der Mitwirkung aller Beiratsmitglieder.
9. Vorstandsmitglieder sind nur auf Einladung des Beirats zur Teilnahme an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht befugt.
10. Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Beirat sind zulässig. Den Vorsitz führt sodann der Vorsitzende des Vereins.

§ 11

Aufgaben des Beirats

Dem Beirat obliegt:

1. Die Beratung des Vorstandes und die Mitwirkung an den Angelegenheiten des Vereins, soweit sie vom Vorstand angefordert werden. Bei wichtigen Vereinsangelegenheiten muss der Beirat in beratender Funktion herangezogen werden.
2. Im Zusammenwirken mit dem Vorstand die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und etwaiger Satzungsänderungen.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern.
4. Die Entscheidung über die Berufung eines Vereinsmitgliedes gegen den vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein.

§ 12

Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst in den ersten sechs Monaten, am Sitz des Vereins statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf jederzeit zulässig.
2. Mitgliederversammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen durch Bekanntmachung in der Tageszeitung „Northeimer Neueste Nachrichten“ (HNA) oder deren Nachfolgeorgan vom Vorstand einzuberufen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich und begründet eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen.
4. Die Mitgliederversammlung ist, sofern das Gesetz oder diese Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, sofern es sich nicht um Wahlen zum Vorstand handelt. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden tritt an seine Stelle sein Stellvertreter, hilfsweise ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern das Gesetz oder die Satzung nicht zwingend etwas anderes bestimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
7. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
8. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder. Die Wahlen zum Vorstand werden vom Beiratsvorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, gilt vorstehende Ziffer 6 entsprechend.
Werden mehrere Kandidaten für ein Amt vorgeschlagen, so gilt derjenige als gewählt, der die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter durchzuführende Losverfahren. Blockwahl ist bei der Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern zulässig.
9. Für die Wahlen zum Beirat gelten die Bestimmungen der vorstehenden Ziffer 8 entsprechend.
10. Abstimmungen und Wahlen finden nur dann schriftlich statt, wenn mehr als ein Drittel der in der Versammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
11. Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung, die darin gefassten Beschlüsse und die erfolgten Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden des Vereins, dem Beiratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es muss enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung, die Tagesordnung, Anwesenheitsliste (als Anhang), die Feststellungen des Versammlungsleiters zur Ordnungsmäßigkeit der Einladung und zur Beschlussfähigkeit, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und die Art der Abstimmung. Satzungsänderungen müssen im Wortlaut wiedergegeben werden.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

1. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirats.
2. Wahl von zwei Rechnungsprüfern.
3. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung des Vorstandes sowie Genehmigung der Jahresrechnung.
4. Entlastung des Vorstandes.
5. Festsetzung des Mindest-Jahresbeitrages der Mitglieder.

6. Änderung der Satzung.
Lediglich redaktionelle Änderungen des Satzungstextes können jedoch vom Vorstand beschlossen werden.
7. Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens.

§ 14

Die Rechnungsprüfung

Rechnungsprüfer werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie haben in den ersten vier Monaten die Finanzwirtschaft des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr auf eine der Satzung entsprechende Verwendung der Vereinsmittel und auf die Beachtung der erforderlichen Sparsamkeit zu prüfen. Über die Prüfung erstatten sie dem Vorstand einen schriftlichen Bericht. Der Vorstand legt den Bericht der Mitgliederversammlung vor. In dem Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung können die Prüfer einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes aufnehmen.

§ 15

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf gemeinsamen Antrag von Vorstand und Beirat durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb spätestens vier Wochen mit der gleichen Frist, Form und Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hingewiesen werden muss.
3. Wird der Verein aufgelöst, sind, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, Liquidatoren der Vereinsvorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft im Landkreis Northeim gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung zwecks Verwendung für die Förderung der Altenhilfe und/oder der freien Wohlfahrtspflege.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Juli 2003 außer Kraft

Northeim, den 28. April 2010